Z. P. R. — I. Z. 1797 ex 1917.

Verordnung

betreffend die

Aufnahme der Brennstoffvorräte der Wohnparteien und die Einführung der Kohlenbezugskarte

im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Z. 3/4 K, betreffend die Regelung des Verkaufes von Kohle, Koks, Briketts und sonstiger Brennstoffe, wird Nachstehendes angeordnet:

I.

Alle Wohnungsinhaber, gleichviel ob sie Brennstoffvorräte besitzen oder nicht, werden hiemit aufgefordert, an dem unten angegebenen Tage behufs Feststellung der in der unter Punkt III abgedruckten Erklärung geforderten Angaben bei der zuständigen Haus- und Wohnungsaufseher zu erscheinen. Die Wohnungsinhaber sind auch solche Personen anzugeben, welche sonst als Wohnungen gelegte Räumlichkeiten für Bäcker, Kaufleute, Ordinationen und sonstige Zwecke innehaben, insoweit solche nicht als solche besonders verzeichnet sind. Wohnungsinhaber, denen Wohnung mit einem oder einem einzigen Raume beschränkter Beschaffenheit zustehen ist, sind gleichzeitig beim Hausbesorger anzumelden. Auch Inhaber von Abstellräumen, welche mit einer Zentralheizung versehen sind, sind zur Abgabe der Erklärung neben den für Kochzwecke allenfalls einzigen Brennstoffe verpflichtet. Hausbesorger-Dienstleute, welche Schlüsselgewalt haben und für unbenützte Räume schlüsselmäßig haftbar, werden wie selbständige Wohnungsinhaber behandelt.

II.

Die Abgabe von Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks, Kohle aus Briketts) an die in Anlage I bezeichneten Personen hat vom 4. November 1917 angefangen nur gegen amtliche Kohlenbezugskarte, Abmessung und entsprechenden Abschnitt durch den Verkäufer und nur von jener Kohlenverkaufsstelle zu erfolgen, in deren Kontrolle der Inhaber der Kohlenbezugskarte eingetragen ist.

Kohlenbezugskarten (Kohlenkarten) sind:

1. Die Kohlenkarte für ganzen Küchenbrand (mit blauem Druck).
2. Die Kohlenkarte für halben Küchenbrand (mit grünem Druck).
3. Die Kohlenkarte für ganzen Zimmerbrand (mit braunem Druck).
4. Die Kohlenkarte für halben Zimmerbrand (mit gelbem Druck).

Die Kohlenkarte berechtigt zum Bezuge von Kohle, Koks oder Briketts bei jener Hochkommerz- bzw. amtlich bezeichneten und genau verzeichneten Mengenmenge. Die Bezugsmenge auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte besteht nicht. Die zugelassene Abgabe bezw. der Bezugsmenge Kohle, Koks oder Briketts an mehr Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten sind nichtübertragbar. Abgesehen Inhaber, wenn Aufnahme nach vom Grundgesetze geschieht wird. Die Gültigkeit der verlorenen oder verwechselten Kohlenkarten haben in der Regel nicht statt.

Auf den Bezug von Kohlenkarten bei von einer Wohnungsinhaber (Hausbesitzer-Verkäufer) Bezugsmenge, welche Menge 300 kg Einzelkohle (Kohle oder Briketts) oder 200 kg Brennstoffe (Koks oder Briketts) oder 5 m³ Brennstoffe nicht überschreitet.

Die letzteren Wohnungsinhaber erhalten eine **Kohlenkarte für ganzen Küchenbrand**, wenn in ihrem Hause die Mahlzeiten regelmäßig gekocht werden und die Küche einen Herd, Kochofen, Kochmaschinen eingemauerten Gasherd besitzt. Bei Kochgelegenheit einer Kochplatte oder einer Gasflamme wird unter Ist ein und nach unbeschadet verbrauchter Kochkarte für Kohlenbezugsmenge und eine Karte für **halben Küchenbrand** zugewiesen.

Die **Kohlenkarten für Zimmerbrand** werden, wenn nicht die Benützung von verbrauchter Gasbeleuchtung zugelassen ist, an die entsprechenden Personen in folgenden Mengen ausgegeben:

1. Bei Wohnungsinhaber einer einzigen Wohnungsmenge von ganzer Zimmerbrand. Wird solche Wohnungsmenge ebenso gleichzeitig als Küchenbrenner, wird an Stelle des Zimmerbrandes ein Küchenbrand.
2. Für einen bestimmten Wohnungsmenge, der nicht einer in Benützung befindlichen und haben mit Küchenbrand versehenen Küche benützt wird, ein halber Zimmerbrand.
3. Für zwei bestimmte Wohnungsmengen, gleichgültig ob benützen eine benützte Küche besitzen oder nicht, ein ganzer Zimmerbrand.
4. Für drei oder mehr bestimmte Wohnungsmengen, ohne Küchenbrand auf eine einzige verbrauchter Küche, erhält:
   a) ein ganzer Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören;
   b) zwei ganze Zimmerbrände, wenn zum Haushalte 3—5 Personen gehören;
   c) drei ganze Zimmerbrände, wenn zum Haushalte 6 oder mehr Personen gehören.

Sonderbestimmungen:

1. Kinder, Kranke, Gebrechliche und Personen, die einem öffentlichen Interesse gelegenen Dienst ausüben, Kranke, welche für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben den Wohnungsmengen einen Hauptraum und besonderen Räume verwendet werden müssen, einer der Bezugsgruppe entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei geringeren Verwendung von nur einer zweiten besonderen Raumes kann ein ganzer Zimmerbrand, bei Verwendung von mehr als zwei Räumen ein halber Zimmerbrand gegeben werden.

Werden die besonderen Räume in Wohnungen benützen, die nur zur Ausübung des Berufes gebraucht werden und vom Haushalte dessen getrennt sind, so erfolgt die Zuweisung wie folgt:

Bei Benützung **einer** besonderen Raumes ein ganzer Zimmerbrand, bei Benützung **zwei weiteren** besonderen Raumen je ein halber Zimmerbrand, jedoch höchstens zusammen ein Zimmerbrand.

2. Für Personen, welche zum Zwecke ihrer beruflichen Fortbildung verreisen müssen, wenn sie vor allerdings mit der Wohnung verbundenen Gesellschaftslokal, welches **Heizung unbedingt notwendig** ist, wird außer den beim gebührenden Kohlenkarten noch ein halber Zimmerbrand zugegeben.

3. In besonderen Ausnahmefällen (Krankheiten, Wochenbett) kann über vorhergehende ärztliche Zeugnisse eine zeitweilige **Mehrbezugsbrand** einer Kohlenkarte für einen halben Zimmerbrand bewilligt werden. An einer solchen Karte werden nur in einer gültige Wochenabschnitte belassen, alle für den besonderen Fall noch gültigen Karteneile anbelangt retourniert sind.

Wohnungsinhaber, deren Vorrate das gesetzliche Maß überschreiten, haben auf den Bezug einer Kohlenkarte ab dem Zeitpunkt, wenn die Vorräte beim Verbrauch der jeweilig gültigen Menge auf eine unter der oben bezeichneten Menge gesunken sind.

III.
Erklärung.

In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und verfallenen Vorräte für verfallen erklärt werden, gebe ich hiemit folgende Erklärung wahrheitsgemäß ab:

1. Die Wohnung befindet sich _____ Stiege _____ Tür _____ bestehend Wohnungsmenge (Zimmer oder Kabinette).
2. Die Wohnung besteht: a) Hauptbestandteile, d) [illegible] c) nicht Hauptbestandteile, d) nur Nebenbestandteile.
3. Er-Stat verfassen:

Küche und		bestehend Wohnungsmenge (Zimmer oder Kabinette) mit			
Kohlenofen (Herd) oder	Kohlenofen (Herd) und Gasherd (Gasflammen und Brenner)	Über die			Zusammenfassung
		Kohlenbeheizung	Holz- oder Kohlenbeheizung	Gasheizung	
		m²			
		m			
		m³			

4. Wird in der Küche regelmäßig gekocht?
5. Werden in der Wohnung zum dauernden Gebrauche benötigte Heizmaterien verwendet?
6. Mit der Wohnung ist unentbehrlich verbunden ein und einem Raume beschränkter Gasbeleuchtung:

ohne Heizung	mit Holzbeheizung	mit Kohlenheizung

7. Die Wohnung benutzen _____ Personen (einschließlich allfälliger Aftermieter und Schlafgänger).
8. Ich habe am heutigen Tage folgende Brennmaterial(-Vorräte):

_____ kg Steinkohle _____ kg Koks _____ kg Briketts
_____ kg Braunkohle _____ kg Kohlengas _____ m³ Brennholz.

IV.

Die Abgabe der gekochten Erklärung hat bei der zuständigen Haus- und Reichsamtsstelle zu geschehen, und zwar für die Wohnungsinhaber (Hausbesitzer-Verkäufer) mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—B—C	am	**4.**	**Oktober**	**1917**
D—E—F	„	**5.**	„	**1917**
G—H	„	**6.**	„	**1917**
I—J—K	„	**8.**	„	**1917**
L—M—N	„	**9.**	„	**1917**
O—P—Q—R	„	**10.**	„	**1917**
Sch—St	„	**11.**	„	**1917**
S—T—U—V	„	**12.**	„	**1917**
W—X—Y—Z	„	**13.**	„	**1917**

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Die Wohnungsinhaber (Hausbesitzer-Verkäufer) haben den zuständigen Wohnungsamt, welcher Tage von der Hausbesitzer-Verkäufer zur Vorlegung zu halten ist, mittels einer zuständigen Legitimation (Taufschein, Geburtsschein, Heimatschein, Geburtsschein, Arbeitsbuch, Dienstbogen u. dgl.), Hausnummer und eine die Heimatsort tatsächlich Bestätigung anzumelden.

Im Falle der Wohnungsinhaber kann auch ein durch den zuständigen Wohnungsamt und ein Personalausweis bestehen und der zuständige Hausbesitzer-Verkäufer legitimierte Mieter der Hausbesitzung, für welchen Angaben der Wohnungsinhaber (Hausbesitzer-Verkäufer) verantwortlich ist, die Erklärung abgeben und die Kohlenkarten in Empfang nehmen.

V.

Diejenigen Wohnungsinhaber, welche einen über das gesetzliche Maß nicht überschreitenden Vorrat Brennstoff und Kohlenkarten haben, erhalten nach Abgabe der Erklärung die ihnen zukommenden Kohlenkarten.

Die Bezüge von Kohlenkarten einer neuen Gasbeleuchtung haben sich binnen **zwei Tagen** nach Erhalt der Kohlenkarten unter Vorlegung derselben in der Kontrolle einer Kohlenverkaufsstelle (ohne Kontrollnummer) bekanntzugeben und die laufende Zuteilung der Kohle vom 27. September 1917, Z. 3/K, einzugeben zu lassen. Die Wahl der Kohlenverkaufsstelle steht frei. Falls der Besitzer einer Kohlenkarte für eine andere Gasart einen Wunsch einer Kohlenverkaufsstelle nicht anführig machen kann, so ist er für sich verpflichtet während der Kohlenkarte mit einer Kohlenkarte, die das möglichstreiche Geschäftsamt (Kohlen-Kommission) zu machen, von welchem er einer Kohlenkarte zugewiesen wird. Wenn dann eine amtliche Zuweisung stattfindet, falls ein gleich Zahl bei in die Kontrolle eingetragenen Personen der solche Abmeldung der Kohlenkarte bei einer Kohlenverkaufsstelle nicht nötig.

Die Inhaber einer Karte der Kohlenverkaufsstelle hat zur Sitzung einer Kontrolle einzutreten. Das Wahlen der Kontrolle wird durch Kohlenbezugsgruppen.

Die Inhaber einer Karte der Kohlenverkaufsstelle hat verpflichtet, den Bezugsmengen der Kohlenkarten über seine Verlangen der Zahl der in der Kontrolle bereits eingetragenen Karte entsprechend bekanntzugeben.

Die Eintragung in die Kontrolle darf nur gegen Vorlegung der Kohlenkarten erfolgen.

In den Bezirksämtern der Kohlenkarte hat der Besitzer derselben Namen und Wohnung bei der geschätzten Kohlenverkaufsstelle, wenn seine Unterschrift nicht Mehrmal eingetragen. Der Inhaber einer Karte der Kohlenverkaufsstelle bei seinem Namen (Firma) und seiner Geschäftsstelle einer Stempel auf dem unteren Teil der Kohlenkarte und auf dem Kontrollabschnitte, welcher die Kontrolle auf dem Kohlenkarte und Kontrollabschnitte, wenn auf der Kohlenkarte an der Stelle vorgedruckten Punkte eingetragen, ferner die Karte dem Besitzer zurückgeben, den abgetrennten Geschäftsschein und Kontrollabschnitt zurückbehalten. Dann ist die Behandlung erledigt. Die Eintragung in die Kontrolle begründet für die Kohlenverkaufsstelle die Verbindlichkeit nach Maßgabe einer Schätzungsmenge. Die auf der Kohlenkarte eingetragene Abgabemenge ist für Kontrollmengenzuteilungen und Nachschlüsse auf den Bezugsmengenzuteilungen nicht maßgebend.

Der Inhaber einer einen Nachschlüssel zu einer anderen, wenn der Bäckerei einer Nachschlüssel von der Kohlenmengeschäft ist und Nachschlüsse von Kohlenkarten oder der Einteilung der Nachschlüsse **nur mit Zulassung des zuständigen magistratischen Geschäftsamtes** (Kohlen-Kommission) beziehen. Tritt bei der Ausstellung von Mehrbezugsmengen der Kohlenkarten ein, so ist von der zuständigen Kohlenkarte der Geschäftsschein gestempelten, welchen Vorlagen zu entfernen der Inhaber einer Karte der Kohlenverkaufsstelle [illegible] einzuhalten wird, und der Hinweis auf Mehrbezugsmengen der Gestaltung der Nachschlüsselungsmengen zu übergeben, welche, wenn die Partei an Kohlenverkaufsgruppe verbleibt, eine neue Kohlenkarte erhält; bei Nichtbeachtung in einem anderen Kohlenverkaufsgruppe oder die Bezugsmengen Kohlenkarten und Geschäftsscheine eingeteilt und auf dem Bezirksämtern vorzuweisen. Auf Grund dieses erhält der Wohnungsinhaber eine neue Kohlenkarte, mit welcher der Besitzer die Eintragung in die Kontrolle einer Kohlenkarte, mit welcher der Besitzer die Eintragung in die Kontrolle der neuen Kohlenkarte, in der eine bestimmte Menge zu benutzen hat. Im Falle der Weigerung von Mehrbezugsmengen Bezirks, Kohlenverkaufsstelle aus begründen sich die Kohlenkarten mit den geschäftsmäßigen Geschäftsscheinen der zuständigen Haus- und Reichsamtsstellen geschäftsführen. Die durch Mißbrauch oder Zuwendung oder auf sonstige Weise für ungerechten Kohlenbezugsmengen, welchen Verhältnis zu Kohlenkarten und Mehrbezugsmengen einer Benützung im Kohlenverkaufsgruppe verwendete, haben die Besitzer der Kohlenkarten bei der zuständigen Haus- und Reichsamtsstellen zur Anzeige zu bringen, welche dieselben entschädigen wird.

VI.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde oder Zuständigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nach den bestehenden Strafgesetzen nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt.

Im Uebertretungsfalle kann auch der Verkauf verfallener Vorräte, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder Verteilung zugunsten der Gemeinde zur Verlangung der unentgeltlichen Beschlagnahme mit Gemeindeämter entsprechenden und der Gemeindeverbrauchen auf den Verkauf der Gemeindeverbrauchung für immer oder für bestimmte Zeit erfolgen werden.

Die eingesammelten Kohlenkarten können von zuständigen Stellen auch wiederum entzogen werden. Nimmt der Staat kann bei der mit der Abgabe der Kohle, Koks und Briketts betrauten Handels- und Gemeindeämtern auch die staatsamtliche Aufgabe und Kohlen zur Abgabe erfolgen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 29. September 1917.

Verlag des Magistrates. Druck d. Ges. Verw. d. M. Geschäftsstelle, Wien.

7687